

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 28.02.2025 (ÖR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigefügt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Klug & Berger
Rechtsanwälte Sozietät

Klug & Berger · Borsteler Chaussee 53 · 22453 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg



Mattias Klug
Rechtsanwalt

Dr. Axel Berger
Rechtsanwalt

Borsteler Chaussee 53
22453 Hamburg
Tel.: 040 – 5113535
Fax: 040 – 5113567
Az.: 145/VG MK

Hamburg, den 11.01.2010

Klage

der **Waterworld Hamburg GbR**, bestehend aus den Gesellschaftern Gilbert Zinck und Marc Mattheus, Neumühlen 22, 22763 Hamburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: RAe Klug & Berger, Borsteler Chaussee 53,
22453 Hamburg,

gegen

die **Freie und Hansestadt Hamburg**, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Rechtsamt, Billstraße 84, 20539 Hamburg,

Beklagte,

wegen: Befahren der Alster mit Wassertaxis

wird namens und in Vollmacht der Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die beantragte Erlaubnis nach § 2 der Alsterschiffahrtsverordnung zum Befahren des Alstersees (Alster) und der anliegenden schiffbaren Kanäle mit den Motorbooten „Venice“, „Atlantis“ und „Troja“ zu erteilen,

hilfsweise

festzustellen, dass die Klägerin berechtigt ist, den Alstersee (Alster) und die anliegenden schiffbaren Kanäle mit den genannten Motorbooten zum Zweck des angestrebten Taxibootsbetriebs erlaubnisfrei zu befahren.

Zur Begründung wird zunächst auf die bereits am 28.12.2009 erhobene Klage verwiesen. Ergänzend wird wie folgt vorgetragen:

I.

Die Klägerin – die Waterworld Hamburg GbR – will die Alster mit maschinenangetriebenen Wassertaxis befahren. Gesellschafter sind die Herren Gilbert Zinck und Marc Mattheus (im Folgenden: „Gesellschafter“).

Die Klägerin betreibt das Unternehmen Waterworld Hamburg mit Sitz in 22763 Hamburg, Neumühlen 22. Sie will in Hamburg auf der Alster – gemeint ist der Alstersee in der Hamburger Innenstadt (Binnen- und Außenalster, siehe Foto in **Anlage K 1**, Abb. 1) – und den angrenzenden schiffbaren Kanälen einen privaten, entgeltlichen Wassertaxibetrieb mit Motorbooten einrichten. Dazu sollen motorisierte Wassertaxis eingesetzt werden (siehe Foto in **Anlage K 1**, Abb. 2).

Mit dem geplanten Wassertaxibetrieb auf der Alster und den anliegenden Kanälen stößt die Klägerin in eine echte Marktlücke vor und will eine von vielen Bürgerinnen und Bürgern in Hamburg seit langem ersehnte Dienstleistung anbieten: Bislang betreibt lediglich die Alster-Touristik GmbH (ATG) mit ihren „Ausflugsdampfern“ (siehe Foto in **Anlage K 1**, Abb. 3) auf der Alster einen Schiffsverkehr zu entgeltlichen Personenbeförderung. Die ATG steht zu 100% im Besitz der (städtischen) Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung (HWG) und damit im Besitz der Beklagten. Die ATG bietet jedoch im Wesentlichen nur Ausflugsfahrten zu touristischen Zwecken an. Neben Sonderfahrten werden von der ATG zwei Dienste angeboten: Zum einen klassische Alster-Rundfahrten, die in der

Regel vom Jungfernstieg in der Innenstadt starten und dort enden. Zum anderen bietet die ATG auch eine Art „Linienverkehr“ an. Die Schiffe der ATG steuern dabei einige wenige Anleger entlang der Alster in niedrigem Takt (stündlich) an (siehe Foto in **Anlage K 1**, Abb. 1 – gestrichelte Linie). Diesen traditionellen „Linienverkehr“ der „Alsterdampfer“ gibt es schon seit mehreren Jahrzehnten auf der Alster. Demgegenüber will die Klägerin einen echten Wassertaxidienst auf der Alster einrichten. Da die Boote der Klägerin klein und wendig sind, können sie theoretisch an allen der zahlreichen privaten und öffentlichen Anlegestellen entlang der Alster und den anliegenden schiffbaren Kanälen Personen aufnehmen und absetzen. Der Taxibetrieb soll nur in den ersten Monaten, in einer Pilotphase, mit drei Motorbooten („Venice“, „Atlantis“ und „Troja“) betrieben werden. Mittelfristig soll die Zahl der Wassertaxis auf acht bis zehn erhöht werden. Welche Anlegestellen im Einzelnen angesteuert werden sollen, kann nach Erteilung der – bislang zu Unrecht verweigerten – Erlaubnis in Absprache mit der Beklagten geklärt werden.

Das Projekt Waterworld Hamburg befindet sich seit Mitte 2008 in der Planung. Am 08.01.2009 fand ein Treffen der Gesellschafter Zinck und Mattheus mit einem Vertreter der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) statt. Die Gesprächsatmosphäre war offen und kooperativ. Den Inhalt des Gesprächs fasste der Gesellschafter Zinck am 09.01.2009 noch einmal in einer E-Mail kurz zusammen und bat die Beklagte um eine kurze schriftliche Bestätigung. Diesem Wunsch kam die Beklagte nach (**Anlage K 2**).

In der Folge wartete die Klägerin allerdings vergeblich auf eine klare Vorgabe der Beklagten. Nachfragen wurden nicht eindeutig beantwortet. Zuletzt hieß es seitens der Beklagten, dass eine Erlaubnis für das Befahren der Alster mit Motorbooten zu beantragen sei. Dem kam die Klägerin nach und beantragte am 03.04.2009 die Erlaubnis nach § 2 Alsterschifffahrtsverordnung zum Befahren der Alster und der anliegenden schiffbaren Kanäle mit drei Motorbooten („Venice“, „Atlantis“, „Troja“) zum Zweck der entgeltlichen Personenbeförderung (**Anlage K 3**).

Durch Bescheid vom 04.09.2009, eingegangen am 07.09.2009, lehnte die Beklagte die Erteilung der Erlaubnis ab (**Anlage K 4**). Zuvor war der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Hiergegen erhob die Klägerin sogleich am 15.09.2009 Widerspruch (**Anlage K 5**). Diesen Widerspruch wies die Beklagte, wenig überraschend, durch Widerspruchsbescheid vom 02.12.2009, eingegangen am 03.12.2009, aus formaljuristischen Gründen zurück (**Anlage K 6**). Die Klägerin bzw. die Gesellschafter waren über diesen sehr wenig geschäftsorientierten „approach“ der Beklagten nach den Ankündigungen im Januar 2009 überrascht und enttäuscht.

Die Klägerin wollte und will sich damit nicht abfinden. Bereits am 28.12.2009 erhob sie Klage (in Zweitschrift als **Anlage K 7**). Leider wurde die Klageschrift durch ein EDV-technisches Versehen (die Adressfelder werden aus dem Dokumenten-Management-System der Klägerin heraus weitgehend automatisch erstellt) versehentlich an die Beklagte adressiert und versendet. Folglich erhielt die Beklagte das unterschriebene Exemplar der Klageschrift nebst Abschriften und Anlagen. An das Verwaltungsgericht ging wegen dieses Versehens kein Schreiben. Dies blieb bei der Klägerin zunächst unbemerkt.

Beweis/Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Gesellschafters Zinck, **Anlage K 8**

Am 08.01.2010 fragte die Beklagte bei der Klägerin per E-Mail an, wie das Schreiben der Klägerin vom 28.12.2009 zu verstehen sei (**Anlage K 9**). Erst jetzt wurde das Versehen bei der Klägerin bemerkt.

II.

1. Die Klage ist zulässig. Fristprobleme ergeben sich nicht. Die Klägerin hat am 28.12.2009 Klage erhoben. Ohnehin dürfte die Jahresfrist gelten. Die Rechtsmittelbelehrung weist fälschlich bzw. irreführend darauf hin, dass Klage „gegen den Widerspruchsbescheid“ zu erheben sei. Rein vorsorglich beantragt die Klägerin die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Schreiben vom 28.12.2009 war offensichtlich als Klage gedacht. Die Beklagte hätte deshalb das Schreiben zeitnah an das Gericht weiterleiten oder jedenfalls die Klägerin unverzüglich informieren können.

2. Die Klage ist mit dem Haupt-, jedenfalls aber mit dem Hilfsantrag begründet.

Die Beklagte hat der Klägerin am 08.01.2009 bzw. am 09.01.2009 zugesichert, dass das Befahren der Alster mit Wassertaxis erlaubnisfrei bzw. genehmigungsfähig ist. Es ist nicht ersichtlich, warum die Beklagte daran nicht mehr gebunden sein sollte. Zurückgenommen oder widerrufen hat sie ihre Erklärung schon gar nicht.

Unabhängig davon hat die Klägerin einen gesetzlichen Anspruch nach § 10 Abs. 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG). Danach dürfen schiffbare Gewässer von *jedermann* befahren werden. Die Alsterschiffahrtsverordnung, insbesondere § 2

AlsterschiffahrtsVO, kann dieses Recht nicht ausschließen. Die Verordnung ist aus verschiedenen Gründen unwirksam bzw. unanwendbar:

Zunächst ergibt sich durch den ablehnenden Bescheid eine schwere Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin. Diese bereitet seit 2008 das Projekt Waterworld Hamburg vor. Die Klägerin hat nicht unerhebliche Gelder investiert. Der Gewerbebetrieb wird durch die Regelung nachhaltig gestört. Auch die freie Berufsausübung ist verletzt. § 2 AlsterschiffahrtsVO enthält de facto ein objektives Berufsverbot, da es Alster-Wassertaxiunternehmen jegliche berufliche Tätigkeit untersagt. Auch liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Denn die Beklagte eröffnet ihrer „eigenen“ Alsterflotte, d.h. der beauftragten ATG, den Zugang zur Alster (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 AlsterschiffahrtsVO). Anderen verwehrt sie dagegen den Zugang. Das alles geschieht, um ein staatliches Monopol zu sichern und störende Konkurrenz im lukrativen Geschäft der Personenschiffahrt fern zu halten. In diesem Zusammenhang sei klarstellend angemerkt, dass die Klägerin die Personenbeförderung gerade *nicht* für die Beklagte als Beauftragte, sondern eigenständig durchführen will. Zudem ist das Geschäftsmodell der Klägerin, wie oben ausgeführt, ganz anders als das der ATG, da ja gerade nicht der traditionelle Ausflugsverkehr betrieben werden soll. Die Motorboote der Klägerin sind übrigens auch ökologischer als die alten „Alsterdampfer“ der ATG. Die Wassertaxen der Klägerin werden mit Brennstoffzellen und nicht mit klassischen Verbrennungsmotoren ausgestattet. Der Verkehr wird damit ohne große Abgase oder Lärmentwicklung stattfinden. Die Dampfer der ATG fahren dagegen mit Dieselmotoren.

Schließlich werden die Schiffe der ATG, die für die Beklagte die entgeltliche Personenbeförderung durchführen, durch § 2 AlsterschiffahrtsVO unzulässigerweise begünstigt. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass europäische Anbieter Personenbeförderungsdienste auf der Alster anbieten wollen und dabei behindert werden. Das ist eine unzulässige Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Die Klägerin erklärt bereits jetzt, dass Sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden ist. Die Fakten liegen auf dem Tisch, die Sache ist rechtlich klar.

Klug
(Rechtsanwalt)

Hinweis: Eine ordnungsgemäße Vollmacht ist beigelegt. Die Anlagen K 3, K 5 und K 9 sind nicht abgedruckt. Sie haben den angegebenen Inhalt.



Abb. 1: Alstersee (Binnen- und Außenalster) in der Hamburger Innenstadt



Abb. 2: Wassertaxi der Klägerin



Abb. 3: „Alsterdampfer“ der ATG

Kranzfeld, Peter

Von: Kranzfeld, Peter [Peter.Kranzfeld@bsu.hamburg.de]
Gesendet: Freitag, 9. Januar 2009, 14:55 Uhr
An: Zinck, Gilbert [waterworldhhgbr@t-online.de]
Betreff: AW: Besprechung vom 8. Januar 2009
Wichtigkeit: Hoch
Anlagen: Keine

Sehr geehrter Herr Zinck,

vielen Dank für Ihren Gesprächsvermerk. Rücksprache mit dem Rechtsamt erfolgt voraussichtlich nächste oder übernächste Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
P. Kranzfeld

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)
Abt. Gewässerschutz (U 13)
Tel.: +49 40 42845 – 5460
Fax: +49 40 42845 – 3333
E-Mail: Peter.Kranzfeld@bsu.hamburg.de

----- ursprüngliche Nachricht -----

Zinck, Gilbert

Von: Zinck, Gilbert [waterworldhhgbr@t-online.de]
Gesendet: Freitag, 9. Januar 2009, 9:32 Uhr
An: Kranzfeld, Peter [Peter.Kranzfeld@bsu.hamburg.de]
Betreff: Besprechung vom 8. Januar 2009
Wichtigkeit: Hoch
Anlagen: Keine

Sehr geehrter Herr Kranzfeld,

haben Sie vielen Dank für das sehr konstruktive Gespräch. Ich erlaube mir, den Kern des gestrigen Gesprächs noch einmal wie folgt zusammenzufassen:

Die BSU begrüßt die Initiative der Waterworld Hamburg GbR. Eine besondere Genehmigung ist wohl nicht erforderlich. Jedenfalls dürfte das Vorhaben wohl genehmigungsfähig sein. Es wird noch einmal zeitnah Rücksprache mit dem Rechtsamt gehalten. Die Waterworld Hamburg GbR wird sich im Weiteren eng mit der BSU abstimmen.

Ich würde Sie bitten, die E-Mail freundlicherweise kurz zu bestätigen.

Hochachtungsvoll

Gilbert Zinck

Waterworld Hamburg GbR
Tel.: +49 40 49563
Fax: +49 40 49566
E-Mail: waterworldhhgbr@t-online.de



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

BSU – Postfach 26 11 51 – D-20539 Hamburg

Waterworld Hamburg GbR

Herren Zinck und Mattheus
Neumühlen 22

22763 Hamburg

Amt für Umweltschutz
Abteilung Gewässerschutz – U 13

Billstraße 84
D – 20539 Hamburg
Telefon: 040 – 42845 – 5460
Telefax: 040 – 42845 – 3333

Ansprechpartner: Herr Peter Kranzfeld
Aktenzeichen: 856.93 – 005

Hamburg, den 4. September 2009

Antrag der Waterworld Hamburg GbR auf Erteilung einer Erlaubnis zum Befahren der Alster und der anliegenden Kanäle nach § 2 Alsterschiffahrtsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag der Waterworld Hamburg GbR auf Erteilung einer Erlaubnis zum Befahren der Alster und der anliegenden schiffbaren Kanäle nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Alsterschiffahrtsverordnung mit den maschinenangetriebenen Wasserfahrzeugen „Venice“, „Atlantis“, „Troja“ wird hiermit **abgelehnt**.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da nach § 2 Alsterschiffahrtsverordnung das Befahren der Alster für die beabsichtigten Wassertaxi-Fahrten nicht zulässig ist.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

Im Auftrag

Kranzfeld

Hinweis: Der Bescheid ist bei der Klägerin am 07.09.2009 eingegangen. Er enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

BSU – Postfach 26 11 51 – D-20539 Hamburg

Rechtsamt

Mit Postzustellungsurkunde

Waterworld Hamburg GbR

Herren Zinck und Mattheus

Neumühlen 22

Billstraße 84

D – 20539 Hamburg

Telefon: 040 – 42845 – 5530

Telefax: 040 – 42845 – 3333

22763 Hamburg

Ansprechpartner: Herr Kubiceck

Aktenzeichen: R 54 - 856.93 – 005

Hamburg, den 2. Dezember 2009

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

Der Widerspruch vom 15.09.2009 gegen den Ablehnungsbescheid vom 04.09.2009 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Alsterschifffahrtsverordnung ist zu Recht verweigert worden. Nach § 2 Abs. 2 Alsterschifffahrtsverordnung ist der maschinenangetriebene Schiffsverkehr auf der Alster und den umliegenden Kanälen nur zulässig, wenn einer der in § 2 Abs. 2 Alsterschifffahrtsverordnung abschließend aufgezählten Tatbestände erfüllt ist. Das ist hier nicht der Fall.

Die Alsterschifffahrtsverordnung beruht auf § 11 Abs. 1 Hamburgisches Wassergesetz (HWaG). Danach kann der Gemeingebrauch – hier der maschinenangetriebene Schiffsverkehr auf der Alster – beschränkt werden. Mit der Alsterschifffahrtsverordnung soll u.a. erreicht werden, dass die bisher bekannte und praktizierte Ausflugsschiffahrt auf der Alster nicht unkontrolliert ausgeweitet wird.

Im Auftrag

Kubiceck

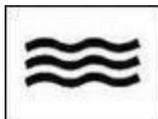
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruchsbescheid ist der Klägerin am 03.12.2009 ordnungsgemäß zugestellt worden. Er enthält eine ordnungsgemäße Kostenentscheidung.

- ZWEITSCHRIFT -

Waterworld Hamburg GbR



**Waterworld Hamburg GbR
Neumühlen 22
22763 Hamburg**

Waterworld Hamburg GbR – Neumühlen 22 – 22765 Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Billstraße 84

20539 Hamburg

Hamburg, den 28.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Ablehnungsbescheid der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Billstraße 84, 20539 Hamburg vom 04.09.2009 (Anlage) und den Widerspruchsbescheid derselben vom 02.12.2009 (Anlage) wird Klage erhoben. Der Klägerin ist eine Erlaubnis zu erteilen. Die Bescheide sind rechtswidrig. Es wird ergänzend vorgetragen.

Abschriften anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Zinck

Matthens

Anlagen

Hinweis: Das Schreiben ist am 29.12.2009 bei der Beklagten eingegangen. Die genannten Anlagen und Abschriften sind nicht abgedruckt. Sie wurden dem Schreiben beigelegt.

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage bei Gericht:

Die Klageschrift vom 28.12.2009 habe ich am Abend des 27.12.2009 selbst geschrieben. Briefe und andere Schreiben werden bei der Klägerin aus einem Dokumenten-Management-System heraus erstellt. Dabei wird das Adressfeld über die im System vorhandenen Kontaktdaten automatisch erzeugt. Bei der Erstellung des Schreibens ist dann durch das System – wie bei vorausgehenden Schreiben an die BSU zu dem Vorgang – die vorhandene Anschrift der Beklagten wohl versehentlich übernommen worden. Offensichtlich habe ich versäumt, diesen Automatismus vorab zu deaktivieren bzw. die Anschrift des Gerichts manuell einzutragen. Das Schreiben ist dann von Herrn Mattheus und mir unterschrieben und in einem Briefumschlag mit Fenster „eingetütet“ worden. Am 28.12.2009 ist das Schreiben morgens zur Post aufgegeben worden. Soweit ersichtlich, hat eine nochmalige Kontrolle des Adressfelds nicht stattgefunden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Postverkehr umfangreich ist und das Dokumenten-Management-System ja gerade Arbeit ersparen soll.

Am 08.01.2010 fragte die Beklagte an, wie das Schreiben vom 28.12.2009 aufzufassen sei. Daraufhin ist das Versehen bemerkt worden und der Prozessbevollmächtigte umgehend mit der Sache betraut worden.

Für die Beklagte war klar erkennbar, dass die Klage von vornherein an das Gericht gehen sollte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Beklagte die Klägerin erst am 08.01.2010 über den Fehler informiert hat. Sie hätte die Klage im Übrigen direkt an das Verwaltungsgericht weiterleiten können.

Zinck

Hamburg, den 11.01.2010



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

BSU – Postfach 26 11 51 – D-20539 Hamburg

Rechtsamt

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg



Billstraße 84
D – 20539 Hamburg
Telefon: 040 – 42845 – 5530
Telefax: 040 – 42845 – 3333

Ansprechpartner: Herr Kubiceck
Aktenzeichen: R 54 - 856.93 – 005

Hamburg, den 15. März 2010

Az: 16 K 44/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Waterworld Hamburg GbR ./ Freie und Hansestadt Hamburg

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage dürfte bereits unzulässig sein. Sie ist erst am 11.01.2010 – damit verfristet – bei Gericht eingegangen. Zu der ersten „Klage“ vom 28.12.2010 ist Folgendes zu sagen: Der zuständige Sachbearbeiter hat den Schriftsatz zwischen den Feiertagen, am 29.12.2009, auf den Tisch bekommen, diesen wohl nur „überflogen“ und die Wiedervorlage für den 08.01.2010 verfügt. Bei der Wiedervorlage hat er dann gemerkt, dass der Klägerin wohl möglicherweise ein Fehler unterlaufen ist. Er hat am 08.01.2010 bei der Klägerin per E-Mail angefragt, wie das Schreiben zu verstehen sei. Eine Antwort erhielt die Beklagte nicht.

Unabhängig davon hat die Klage auch in der Sache keinen Erfolg. Aus dem vorgelegten E-Mail-Verkehr (Anlage K 2) kann die Klägerin nichts herleiten. Die Erklärung wurde ohne Rücksprache mit dem Rechtsamt abgegeben. Der Behördenvertreter Herr Kranzfeld war nicht autorisiert, irgendwelche Zusagen zu machen.

Auch im Übrigen kann die Klägerin mit ihren Anträgen nicht durchdringen. Eine Erlaubnis nach der AlsterschiffahrtsVO kann nicht erteilt werden. Die AlsterschiffahrtsVO dient dem Schutz

der Gewässer. In der entsprechenden Senatsdrucksache Nr. 2006/3 vom 16.12.2005 hat der Normgeber zur Begründung ausgeführt:

„Zunächst einmal sprechen wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Gründe gegen eine Ausweitung der maschinenangetriebenen Schifffahrt auf der Alster. Die Ufersubstanz der Alstergewässer wird durch die Scher- und Sogwirkung der Schiffsantriebe beeinträchtigt, da die Gründung der Ufermauern durch die antriebsbedingte Erosionswirkung in ihrer Substanz gefährdet wird. [...]

Das verstärkte Auftreten von maschinenangetriebenen Schiffen würde auch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der jetzigen Attraktivität der Alster für den Gemeingebrauch der Allgemeinheit und zu einer Störung der vorhandenen Alsternutzungen führen. Dies betrifft vor allem die sportliche Nutzung der Alster als renommiertes und besonders stark genutztes nationales und internationales Regattarevier für den Segelsport, den Ruder- und Kanusport sowie für das Alstervergnügen und für zahlreiche andere Veranstaltungen wie z.B. das Kirschblütenfeuerwerk. [...]

Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen, Störungen und Gefahren durch eine Zunahme der maschinenangetriebenen Schifffahrt auf der Alster ist ihre Beschränkung durch eine Verordnung zur Regelung der Benutzung der schiffbaren Alster durch die maschinenangetriebene Schifffahrt geboten.“

Ergänzend sei zu dem Rechtsvortrag der Klägerin noch angemerkt: Es ist nicht ersichtlich, dass das Befahren der Alster genehmigungsfrei zulässig ist. Dass die Alsterschifffahrtsverordnung nichtig ist, kann die Beklagte nicht nachvollziehen. Grundrechte sind wohl nicht gar nicht berührt. Die Vermutung der Klägerin, dass die Beklagte sich in Wirklichkeit störende Konkurrenz bei der Personenschifffahrt vom Hals halten wolle, ist unsachlich, spekulativ und unzutreffend. Durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 AlsterschifffahrtsVO soll der schon seit Jahrzehnten bestehende, traditionelle Verkehr der Alsterdampfer erhalten werden. Auch die europarechtlichen Ausführungen verfangen nicht.

Es besteht Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Im Auftrag

Kubicsek

Hinweis: Die zitierte Senatdrucksache Nr. 2006/3 hat den angegebenen Inhalt.

Bearbeitungshinweise:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht am **12.08.2010** durch die Kammer ohne mündliche Verhandlung. Die Namen der Richter sind zu fingieren. § 117 Abs. 5 VwGO ist nicht anzuwenden. Eine Streitwertfestsetzung ist **nicht** erforderlich. Für eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist ein Streitwert von EUR 5.000,00 zu unterstellen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist **nicht** zu entwerfen; es genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und seiner gesetzlichen Grundlage.
2. Beschränkt sich der Entscheidungsentwurf **insgesamt**, d.h. hinsichtlich des Haupt- und Hilfsantrags, allein auf die Erörterung von Verfahrensfragen, so sind hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften, u.s.w.) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt. **Die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.** Die Freie und Hansestadt Hamburg ist die richtige Beklagte.
4. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.
5. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
6. **Es ist davon auszugehen, dass**
 - die Alster (Alstersee) und die anliegenden Kanäle, die mit den Wassertaxis befahren werden sollen, schiffbare Gewässer im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 HWaG sind und nach § 1 AlsterschiffahrtsVO in den Anwendungsbereich der AlsterschiffahrtsVO fallen;
 - die Alsterschiffahrtsverordnung formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
 - die Schifffahrt nach § 10 HWaG zum Gemeingebrauch im Sinne von § 11 Abs. 1 HWaG gehört;
 - Vorschriften des Vergaberechts, insbesondere die §§ 97 ff. GWB, nicht zu beachten und nicht zu prüfen sind.
7. Soweit es auf verwaltungsverfahrenrechtliche, verwaltungsvollstreckungsrechtliche oder verwaltungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwVG bzw. das VwZG des **Bundes** anzuwenden.
8. Im Anhang findet sich ein Auszug aus:
 - dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)
 - der Alsterschiffahrtsverordnung (AlsterschiffahrtsVO)
 - dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
9. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
10. Soweit im Aufgabentext oder im Anhang Vorschriften genannt werden, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es auf sie für die Lösung des Falles nicht an.

Auszug Kalender 2009/2010

Dezember 2009							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49			1	2	3	4	5 6
50		7	8	9	10	11	12 13
51		14	15	16	17	18	19 20
52		21	22	23	24	25	26 27
53		28	29	30	31		

Januar 2010							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53						1	2 3
1		4	5	6	7	8	9 10
2		11	12	13	14	15	16 17
3		18	19	20	21	22	23 24
4		25	26	27	28	29	30 31

Anhang:

Auszug aus dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)

§ 10

Schifffahrt

- (1) ¹Schiffbare Gewässer dürfen im Rahmen des Schifffahrtrechts einschließlich des Schifffahrtabgabenrechts von jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren werden. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.
- (2) ¹Nicht schiffbare Gewässer dürfen mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb befahren werden. ²Der Senat kann durch Rechtsverordnung das Befahren mit kleinen maschinell angetriebenen Wasserfahrzeugen zulassen.

§ 11

Regelung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Ausübung des Gemeingebrauchs zu regeln, zu beschränken oder zu verbieten,
 - a) um den ordnungsmäßigen Zustand der Gewässer und ihrer Ufer zu schützen,
 - b) um Tiere, Pflanzen und die Landschaft zu schützen,
 - c) um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für einzelne zu verhüten,
 2. Bestimmungen zu treffen, die der Sicherheit oder Ordnung auf den Gewässern dienen, insbesondere den Verkehr regeln.
- (2) (...)

Auszug aus der Verordnung zur Regelung der Benutzung der schiffbaren Alster durch maschinenangetriebene Fahrzeuge (AlsterschiffahrtsVO)

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verordnung regelt den Betrieb maschinenangetriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71), auf der schiffbaren Alster, ihren Kanälen und tidefreien Fleeten oberhalb der Schaartorschleuse. Sie dient dem Schutz der Gewässer und ihrer Ufer, dem Schutz von Tieren, Pflanzen und der Landschaft sowie der Verhütung von Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne.

§ 2

Zulässigkeit der maschinenangetriebenen Schifffahrt

(1) Der maschinenangetriebene Schiffsverkehr auf der Alster ist nur zulässig, wenn eine Erlaubnis zur Benutzung des Gewässers durch die zuständige Behörde vorliegt.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis kann erteilt werden für:

1. Fahrzeuge, die für die Freie und Hansestadt Hamburg die entgeltliche Personenbeförderung auf der Alster durchführen,
2. Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung für Rundfahrten mit historischen alstertypischen Fahrzeugen,
3. (...)
4. kleine und offene Sportfahrzeuge von Personen, die infolge nachgewiesener schwerer körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb sicher zu benutzen,
5. Fahrzeuge für die Durchführung und Begleitung von Regatten und den Trainings- und Ausbildungsbetrieb,
6. Fahrzeuge, die einen ständigen und genehmigten Liegeplatz im Alsterrevier haben für Fahrten zur Elbe oder zurück,
7. Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor zur direkten Passage von und zur Elbe,
8. Fahrzeuge, die Überführungsfahrten zu oder von einer im Alsterrevier ansässigen Bootswerft oder einem Reparaturbetrieb oder dem Winterlager durchführen,
9. Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die als Werftbetreiber, Bootslagerer oder Bootsvermieter auf ein maschinenangetriebenes Fahrzeug angewiesen sind,
10. gewerbliche Fahrzeuge für Arbeiten im Alsterrevier einschließlich Schleppfahrten,
11. Fahrzeuge, die für Rettungszwecke vorgehalten oder eingesetzt werden,
12. Fahrzeuge der Freien und Hansestadt Hamburg zur Wahrnehmung hoheitlicher oder sonstiger Aufgaben.

(...)

Auszug aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Artikel 107 (ex-Artikel 87 EGV)

- (1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:
 - a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
 - b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
 - c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.
- (3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
 - a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;
 - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
 - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.